

**B e s c h l u s s**  
T/1-3

Beilage  
zur Einladung für die 27.  
Sitzung des Bau- und Verga-  
beausschusses am 12.10.2004

**Widmung, Umstufung, Widmungserweiterungen von Straßen**

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) -

A n m e l d u n g  
zur Tagesordnung des Bau- und Vergabeausschusses  
vom 12.10.2004  
öffentlicher Teil  
- Auflage -

I. Sachverhalt:

Für neugebaute Straßen und Wege ist eine Widmung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStrWG von der Straßenbaubehörde zu verfügen. Die Widmung ist die Verfügung durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Hat sich die Verkehrsbedeutung bestehender Straßen geändert, so sind sie in die entsprechende Straßenklasse umzustufen (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG).

Bei bestehenden Straßen mit Widmungsbeschränkung ist es im Einzelfall erforderlich, eine Widmungserweiterung zu verfügen, um einer geänderten Verkehrsplanung zu entsprechen oder die Voraussetzungen für eine Baugenehmigung (Anfahrbarkeit des Grundstückes) zu schaffen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG), bzw. die Beschränkungen zu aktualisieren.

Zuständige Straßenbaubehörde für die in den beiliegenden Listen zusammengefassten Straßen und Wege ist die Stadt Nürnberg (Art. 58 BayStrWG).

II. Beilage: -----

III. Beschlussvorschlag: siehe Anlage

IV. Herrn OBM

V. Referat VI

Nürnberg, den  
Referat VI